

Ä n d e r u n g s a n t r a g

der Fraktion Die Linke

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Jus-
tiz, Migration und Verbraucherschutz**
- Drucksache 8/4470 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/3287 -

Thüringer Gesetz zur Reform der Gefangenenvergütung im Justizvollzug und zur Anpassung weiterer Vorschrif- ten des Justizvollzugs

Nummer I der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In dem bisherigen Satz 4 werden nach dem Wort „Gewichtung“ die Worte „der Maßnahmen“ eingefügt.
2. In Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird in Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

»3. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

,14. § 85 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung der Gefangenen darf nur von Bediensteten gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Abweichend von Satz 2 darf die Durchsuchung Gefangener aufgrund besonderer Umstände von Bediensteten eines anderen Geschlechts vorgenommen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Geschlechtsidentität der betroffenen Gefangenen und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, geboten ist. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Die Durchsuchung der Gefangenen darf nur in Gegenwart von Bediensteten gleichen Geschlechts erfolgen. Abweichend von Satz 2 darf die Durchsuchung der Gefangenen aufgrund besonderer Umstände in Gegenwart von Bediensteten eines anderen Geschlechts erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzel falls, insbesondere der Geschlechtsidentität der betroffenen Gefangenen und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, geboten ist. Die Durchsuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.“«

4. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4

Begründung:

Zu Nummer 1

Mit den in § 2 des Gesetzentwurfs vorgenommenen Änderungen soll das Recht auf individuelle Förderung durch die Pflicht zur Ausgestaltung des Maßnahmenkatalogs auf die konkrete Person und den konkreten Einzelfall des Gefangenen gestärkt werden. Mit dieser stärkeren Individualisierung steigt – so zeigen Untersuchungsergebnisse aus Wissenschaft und Praxis – die Resozialisierungswirkung der Maßnahmen.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung in § 26 Abs. 1 wird für Gefangene zukünftig das Recht auf Arbeit, Bildung und Ausbildung eingeführt. Für eine gelingende Resozialisierung wird dies von vielen Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis als zentraler Baustein im Resozialisierungsvollzug angesehen. In diesem Zusammenhang sei nochmals klargestellt, dass das Wort „soll“ im entsprechend der Beschlussempfehlung unveränderten Satz 2 in § 26 Absatz 1 als im Regelfall „muss“ zu lesen ist, also nur in atypischen Ausnahmefällen davon abgewichen werden darf.

Zu Nummer 3

Die vorgeschlagene Änderung ist die Übernahme eines Vorschlags der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld, der der Tatsache Rechnung trägt, dass die beiden (Begriffs-) Kategorien „Sicherheit“ und „Ordnung“ auch an anderen Stellen im Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch als jeweils eigenständige Kategorien und Anwendungsfälle ausgestaltet sind. Die Verwendung des Wortes „oder“ stellt dies nun auch im geänderten § 85 klar.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ist notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme der neuen Nummer 3.

Für die Fraktion:

Mitteldorf